

## Niedersächsische Gebührenordnung für Sondertransporte unzulässig!

### Klage von Spediteuren erfolgreich

Lüneburg, 20.11.2012, 06:19 Uhr

**GDN** - Die von den niedersächsischen Ministerien für Wirtschaft-, Arbeit- und Verkehr sowie für Finanzen am 14. Februar 2012 erlassene und am 1. April 2012 in Kraft getretene Gebührenordnung für Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen für übermäßige Straßennutzungen ist nichtig.

Das hat der 7. Senat des Niedersächsischen Obergerichts am 15. November 2012 - 7 KN 101/12 u. a. - in drei Normenkontrollverfahren entschieden. Geklagt hatten mehrere Speditionsfirmen aus Niedersachsen, die Schwerlast- und Großraumtransporte durchführen, und sich durch die erhöhten Gebühren belastet sehen.

Die Benutzung öffentlicher Straßen mit besonders großen oder schweren Fahrzeugen oder Ladungen ist nach der Straßenverkehrsordnung erlaubnispflichtig; für die Erteilung der Erlaubnisse sind von den zuständigen Straßenverkehrsämtern Gebühren auf der Grundlage einer vom Bundesgesetzgeber erlassenen Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) zu erheben.

Die Ministerien für Wirtschaft und Finanzen haben aufgrund einer mit dem Haushaltsgesetz 2012 vorgenommenen Ergänzung der Verwaltungskostengesetzes am 14. Februar 2012 eine eigenständige niedersächsische Gebührenordnung erlassen, die am 1. April 2012 in Kraft getreten ist. Sie soll bei Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen für Schwerlast- und Großraumtransporte anstelle der bundesrechtlichen Gebührensätze Anwendung finden und sieht einen Gebührenrahmen von 10 bis 850 EUR - statt 10,20 EUR bis 787 EUR der GebOSt des Bundes - vor, wobei sich die einzelne Gebühr bei Mitwirkung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr um 30 EUR erhöht, die an das Land abzuführen sind.

Der Senat hat dieses Vorgehen des Ordnungsgebers für unzulässig erachtet. Die Voraussetzungen der in Anspruch genommenen Befugnis zur Abweichung von Bundesrecht nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG sind nicht gegeben. Sie beziehen sich auf das Verwaltungsverfahren und den Behördenaufbau. Regelungen der Gebührenfestsetzung sind indes nach der neueren bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung der Sachkompetenz des Gesetzgebers zuzuordnen, hier für das Straßenverkehrsrecht der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG. Sie sind daher abweichungsfest. Der Ordnungsgeber wird hierdurch gehindert, für Niedersachsen ein Sonderrecht bei der Gebührenerhebung im Bereich des Straßenverkehrsrechts zu schaffen.

Die neu in das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz aufgenommene Ermächtigungsgrundlage für Abweichungen des Ordnungsgebers von bundesrechtlichen Gebührenregelungen bietet für die angegriffene Gebührenverordnung des Wirtschafts- und des Finanzministeriums keine Grundlage. Sie ist verfassungskonform einschränkend auszulegen.

Der Senat hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

### Bericht online:

<https://www.germindailynews.com/bericht-2654/niedersaechsische-gebuehrenordnung-fuer-sondertransporte-unzulaessig.html>

### Redaktion und Verantwortlichkeit:

V.i.S.d.P. und gem. § 6 MDStV: Jan Rakowski

### Haftungsausschluss:

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der veröffentlichten Meldung, sondern stellt lediglich den Speicherplatz für die Bereitstellung und den Zugriff auf Inhalte Dritter zur Verfügung. Für den Inhalt der Meldung ist der

allein jeweilige Autor verantwortlich. Jan Rakowski

**Editorial program service of General News Agency:**

United Press Association, Inc.

3651 Lindell Road, Suite D168

Las Vegas, NV 89103, USA

(702) 943.0321 Local

(702) 943.0233 Facsimile

[info@unitedpressassociation.org](mailto:info@unitedpressassociation.org)

[info@gna24.com](mailto:info@gna24.com)

[www.gna24.com](http://www.gna24.com)